LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/20446**

07.07.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen

A Problem

In einer Vielzahl von Gesetzen finden sich Schriftformerfordernisse. Dies macht für Bürger und Verwaltung das Ausdrucken und Unterschreiben von Unterlagen oder die Nutzung komplizierter und schwer zugänglicher elektronischer Kommunikationsformen notwendig.

B Lösung

Das vorliegende Gesetz erleichtert das in landesrechtlichen und kommunalen Regelungen angeordnete Schriftformerfordernis in der Weise, dass zukünftig die landesrechtliche Schriftform auch dadurch gewahrt werden kann, dass ein elektronisches Dokument (einfache E-Mail u.ä.) verwendet wird. Lediglich nach Prüfung weiterhin erforderliche landesrechtliche Schriftformerfordernisse werden in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung aufgeführt und bleiben bestehen. Für Kommunen wird eine Satzungsermächtigung vorgesehen, mit der diese weiterhin erforderliche Schriftformerfordernisse ebenfalls beibehalten können. Ebenfalls erfolgt mit diesem Gesetz eine Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes an die bundesrechtliche Neuregelung zur elektronischen Kommunikation.

C Alternativen

Die Aufhebung sämtlicher nicht erforderlicher Schriftformerfordernisse in den Einzelgesetzen würde einen ungleich höheren gesetzgeberischen Aufwand bedeuten und wesentlich längere Zeit in Anspruch nehmen.

D Kosten

Die Gesetzesänderung führt – abgesehen von dem Erstaufwand der Bewertung der bestehenden Schriftformerfordernisse – zu keinen zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind alle anderen Ressorts.

Datum des Originals: 07.07.2026/Ausgegeben: 13.07.2026

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgesehenen Änderungen führen – abgesehen von dem Erstaufwand der Bewertung der bestehenden Schriftformerfordernisse – zu keinen Mehrkosten für den Landeshaushalt oder kommunale Haushalte.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte sind nicht zu erwarten. Der Wegfall der Schriftformerfordernisse wird vielmehr zu einer Entlastung der Bürger und Unternehmen führen. Das Gesetz fördert die Belange des Mittelstands durch Bürokratieabbau.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderung führt zu keinen Änderungen in den geschlechterbezogenen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Gesetzesänderung hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind durch die Änderungen des Gesetzes nicht in besonderer Weise betroffen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Der Entfall der Schriftform wird die Digitalisierung der Verwaltung maßgeblich befördern. Diese kann letztlich nur gelingen, wenn Verwaltungsverfahren von Beginn an elektronisch geführt werden. Zudem garantiert die Maßnahme den Bürgerinnen und Bürgern weitgehend einen digitalen Kommunikationskanal zu den Landesbehörden.

L Befristung

Eine Befristung des Gesetzes gemäß § 39 GGO ist nicht erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Drittes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen - Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1
Gesetz zur Aufhebung landesrechtlicher und kommunaler Schriftformerfordernisse in Nordrhein-Westfalen (Schriftformaufhebungsgesetz NRW – SaG NRW)

§ 1
Anwendungsbereich; Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen.

(2) Dieses Gesetz regelt die Möglichkeit, bei der Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder durch eine kommunale Satzung oder Verordnung vorgeschriebene Schriftform durch die Verwendung eines elektronischen Dokumentes zu wahren, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ein Zwang, mit der Behörde elektronisch zu kommunizieren, wird hingegen nicht begründet.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Formerfordernisse, die in wahlrechtlichen Regelungen der Kommunen oder des Landes angeordnet sind.

§ 2
Ersetzung der Schriftform; Verhältnis zu § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

(1) Eine in landesrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder kommunalen Satzungen oder Verordnungen angeordnete

Schriftform wird auch durch die Verwendung eines elektronischen Dokuments gewahrt.
(2) Dies gilt nicht, wenn etwas anderes bestimmt ist, insbesondere

1. die Fortgeltung der Schriftform in der Verordnung gemäß § 4 oder in einer kommunalen Satzung gemäß § 5 angeordnet wird oder
2. eine Niederschrift oder die öffentliche Beglaubigung angeordnet wird.

(3) Liegen Zweifel an der Authentizität oder der Integrität eines elektronischen Dokuments vor, so kann die Behörde einen geeigneten Identitätsnachweis oder eine erneute Vorlage in anderer Form verlangen. Erfolgt der entsprechende Nachweis oder die entsprechende Vorlage, gilt die Ersterklärung als fristwahrend, soweit diese fristwahrend eingegangen ist. Der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Eingang der Antwort hierauf wird nicht auf den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet.

(4) In Verwaltungsvorschriften von Landesbehörden oder kommunalen Körperschaften angeordnete Schriftformerfordernisse, die auf kommunalen oder landesrechtlichen Schriftformerfordernissen beruhen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind aufzuheben.

(5) Im Verhältnis zu § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt die Meistbegünstigung. Lässt entweder ausschließlich Absatz 1 oder ausschließlich § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW die Ersetzung der Schriftform durch ein elektronisches Dokument oder die Fristwahrung durch ein solches zu, gilt die die Ersetzung oder Fristwahrung zulassende Norm. Im Übrigen lassen beide Normen einander unberührt.

§ 3
Anordnung eines Schriftformerfordernisses nach dem [Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]

(1) Nach dem [Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] soll ein Schriftformerfordernis nur noch dann angeordnet werden, wenn die Verwendung eines elektronischen Dokuments nicht ausreicht.

(2) Wird nach dem 1. Januar 2027 in einem landesrechtlichen Gesetz oder einer Rechtsverordnung des Landes ein Schriftformerfordernis angeordnet, das nicht auch durch Verwendung der in § 2 Absatz 1 genannten elektronischen Kommunikationsform gewahrt werden kann, ist dessen Aufnahme in die Verordnung gemäß § 4 anzuordnen.

(3) Wird nach dem 1. Januar 2027 in einer kommunalen Satzung oder Verordnung ein Schriftformerfordernis begründet, das nicht auch durch Verwendung der in § 2 Absatz 1 genannten elektronischen Kommunikationsform gewahrt werden kann, ist in der kommunalen Satzung oder Verordnung dessen Aufnahme in die Satzung gemäß § 5 anzuordnen.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die landesrechtlichen Schriftformen zu bestimmen, die nicht von der Aufhebung des Schriftformerfordernisses nach § 2 Absatz 1 umfasst sind. Diese Ermächtigung bezieht sich auf solche Schriftformerfordernisse, deren Aufrechterhaltung wegen der Beweisfunktion, der Warnfunktion, der besonderen Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten oder anderer zwingender Gründe gerechtfertigt ist. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis, nach dem 1. Januar 2027 neu oder wieder begründete Schriftformerfordernisse im Sinne des § 3 in diese Rechtsverordnung aufzunehmen.

§ 5
Satzungsbefugnis

Gemeinden, Kreise, kommunale Zweckverbände (kommunale Körperschaften) können eine Satzung zur Fortgeltung von Schriftformerfordernissen erlassen, in der die kommunalen Schriftformen aufgeführt sind, die nicht von der Aufhebung des Schriftformerfordernisses nach § 2 Absatz 1 umfasst sind.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 2 und 3 Absatz 2 und 3 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

Das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Teil I Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Abschnitt 1
   Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW)

Teil I
Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1
Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

b) Die Angabe zu den §§ 3a und 3b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1a
Elektronische Kommunikation

§ 3a Elektronische Kommunikation	§ 3a Elektronische Kommunikation
§ 3b Elektronische Form	§ 3b Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
§ 3c Sichere Übermittlungswege	
§ 3d Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.	

2. Die Überschrift des Teils I Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1 **Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“**	**Abschnitt 1** **Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation**

3. § 3a wird durch den folgenden Abschnitt 1a ersetzt:

„Abschnitt 1a
Elektronische Kommunikation

§ 3a
Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen.

(2) Ein elektronisches Dokument wahrt eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b, bestimmt ist.

(3) Bestehen Zweifel an der Authentizität oder der Integrität eines elektronischen Dokuments, so kann die Behörde einen geeigneten Identitätsnachweis oder dessen Vorlage in anderer Form verlangen. Der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Eingang der Antwort hierauf wird nicht auf den Lauf

§ 3a
Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über deren Internetseite. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben. Abweichend von Satz 2 und 3 gilt im Fall des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Zugang als eröffnet, wenn die Behörde in ein sicheres elektronisches Verzeichnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten

einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet.

§ 3b
Elektronische Form

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das

1. nach Feststellung der Identität der erklärenden Person als Erklärung in einem elektronischen Formular unmittelbar abgegeben wird, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,
2. unabhängig vom Übermittlungsweg mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen ist; die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig, oder
3. auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 3c eingereicht wird.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist der erklärenden Person vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ihr ist nach Abgabe eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

§ 3c
Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung

(1) Sichere Übermittlungswege müssen gewährleisten, dass

1. sie auf einem, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruhen,
2. die Identität der erklärenden Person festgestellt worden ist und
3. sich die erklärende Person zur Übermittlung eines elektronischen Dokuments authentisiert.

(2) Sichere Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
   a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
   b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

senen Identifizierungsmittel nach Absatz 1 Nummer 2 und § 3b Satz 1 Nummer 1 sind die durch Rechtsverordnung nach § 3c Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch [einsetzen: Artikel, Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes für den Bürokratieabbau] geändert worden ist, festgelegten Übermittlungswege."

c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
   a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
   b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(4) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln

(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

4. Der bisherige § 3b wird zu § 3d.

§ 3b
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Behörde darf Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

Artikel 3
Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW)

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 988) wird wie folgt geändert:

Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

§ 30
Datenschutzrechtliche Auskunft

„Die Behörde kann einen geeigneten Identitätsnachweis verlangen.“

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der antragstellenden Person kostenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, die betroffene Person macht Angaben, die das Auffinden weiterer Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 oder 6 gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des

Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder

4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Vertretung. Dazu kann sie auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ständig oder im Einzelfall besonders beauftragen.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die empfangenden Stellen von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, im Folgenden die oder der Landesbeauftragte, wenden kann. Der oder dem Landesbeauftragten ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist nur der oder dem Landesbeauftragten persönlich zu erteilen, wenn die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister beziehungsweise ihre oder seine Vertretung im Amt im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Die Personalien einer betroffenen Person, der Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, müssen auch der oder dem Landesbeauftragten gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 2 und 3 Absatz 2 und 3, Artikel 2 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil der Begründung

Am 4. Dezember 2025 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die föderale Modernisierungsagenda beschlossen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat darüber hinaus am 3. Februar 2026 ein zweites Entlastungspaket beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Staat und Verwaltung in Deutschland grundlegend zu erneuern, um Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen effizienter zu gestalten. Ein Leitthema ist, weniger Bürokratie zu schaffen und bestehende zu verschlanken. Aufgabe ist dabei u.a., Formerfordernisse abzubauen und zu modernisieren, indem die Schriftform durch die Nutzung eines elektronischen Dokuments (z.B. einfache E-Mail) ersetzt werden kann. Soweit möglich soll sowohl die Notwendigkeit zum Ausdrucken und Unterschreiben von Unterlagen sowie zur Nutzung komplizierter und schwer zugänglicher elektronischer Kommunikationsformen zwischen Behörden und Bürgern entfallen.

Mit diesem Gesetz sollen durch eine Änderung des § 3a VwVfG, als der zentralen Bestimmung zur elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben, sowie ein im Anwendungsbereich darüber in Teilen hinausgehendes genuin landesrechtliches Gesetz sämtliche nicht zwingend erforderlichen kommunalen oder landesrechtlichen Schriftformerfordernisse abgeschafft werden, um den Geschäftsverkehr zwischen Bürger und Verwaltung durch die Nutzung einfacher elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mails) weitestgehend zu erleichtern. Die Erfüllung des in einer Vielzahl von Landesgesetzen oder kommunalen Satzungen und Verordnungen vorgesehene Schriftformerfordernisses wird dadurch erleichtert, dass die jeweilige Schriftform dadurch gewahrt wird, dass ein elektronisches Dokument verwendet wird. Durch Rechtsverordnung bzw. kommunale Satzung oder Verordnung kann für bestehende landesrechtliche bzw. kommunale Schriftformerfordernisse weiterhin vorgesehen werden, dass diesen nur durch Verwendung der herkömmlichen Schriftform genügt wird. Zwingend erforderlich hierfür ist aber, dass die Verwendung eines elektronischen Dokuments den Zwecken der Schriftform nicht genügen kann. Dieses Instrument ermöglicht es, nach Prüfung weiterhin das Schriftformerfordernis beizubehalten, sofern dies zwingend erforderlich ist, z.B. um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Insgesamt wird die in der Modernisierungsagenda vorgegebene Maßnahme dem Buchstaben gemäß erfüllt und in der Sache sogar übererfüllt.

B Besonderer Teil der Begründung

Artikel 1 (Schriftformaufhebungsgesetz NRW)

Zu § 1

§ 1 regelt den Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 gibt Landesbehörden und kommunalen Behörden die Zielsetzung vor, den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens (§ 13 VwVfG NRW) einen elektronischen Kommunikationsweg zu eröffnen. Hierbei sollen komplizierte und schwer zugängliche elektronische Kommunikationsformen vermieden werden und einfache Kommunikationswege (z. B. einfache E-Mail, Internetformulare) eröffnet werden.

Absatz 2 verdeutlicht, dass Gegenstand des Gesetzes ist, die elektronische Kommunikation für Bürger und Verwaltung in Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, indem dem Schriftformerfordernis auch durch Kommunikation über elektronische Dokumente (z. B. einfache E-Mails) genügt wird. Eine Kommunikation in der hergebrachten Schriftform bleibt daneben

selbstverständlich möglich. In die von diesem Gesetz erfasste elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung fällt nicht das Ablegen schriftlicher Prüfungsleistungen sowie die schriftliche Leistungsbewertung, insbesondere in Schulen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass das Wahlrecht (Landeswahlgesetz, Landeswahlordnung, Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung und das Gesetz über Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid) als materielles Verfassungsrecht mit Blick auf die im kommenden Jahr stattfindende Landtagswahl nicht den Regelungen zur Schriftformerleichterung in Verwaltungsverfahren unterworfen ist.

Zu § 2

Mit Absatz 1 wird neben der herkömmlichen Schriftform die Möglichkeit eröffnet, entweder ein elektronisches Dokument zu verwenden oder in elektronischer Form zu kommunizieren, um das in landesrechtlichen und kommunalen Bestimmungen angeordnete Schriftformerfordernis zu wahren. Einem einfachen elektronischen Dokument (z.B. einer einfachen E-Mail) kommen damit die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem die Schriftform wahrenden Papierdokument.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von der Schriftformerleichterung nach Absatz 1, insbesondere die Fortgeltung der Schriftform durch Aufnahme in die Verordnung zur Fortgeltung der Schriftform (vgl. § 4 des Gesetzes) oder die entsprechende Satzung (§ 5 des Gesetzes).

Mit der Regelung in Absatz 3 steht es im Ermessen der Behörden sich im Einzelfall bei begründeten Zweifeln an der Authentizität oder Integrität einer in Form eines elektronischen Dokuments verfassten Erklärung, einen geeigneten Identitätsnachweis vorlegen zu lassen oder eine erneute Vorlage in anderer Form zu verlangen. Soll mit der in Form eines elektronischen Dokuments verfassten Erklärung eine Frist gewahrt werden, so stellt Satz 2 klar, dass die erste Erklärung als fristwahrend gilt, wenn der Identitätsnachweis erbracht oder die Erklärung in anderer Form vorgelegt wird und die erste Erklärung fristgerecht erfolgte. Satz 3 legt fest, dass der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Zugang der Antwort auf diese Nachforderung gegenüber der Behörde nicht in den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet wird, das heißt die Frist so lange gehemmt ist.

Die Pflicht der Landesbehörden und kommunalen Behörden zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften, die Schriftformerfordernisse enthalten, wurde zur Klarstellung aufgenommen. Die Behörden werden danach die Schriftform oder eine sonstige strengere Form nur noch dann verlangen, wenn diese gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Absatz 5 regelt das Verhältnis von § 2 zu § 3a VwVfG NRW. § 2 und § 3a VwVfG NRW können allein dann in Kollision treten, wenn allein eine der beiden Normen den Ersatz der Schriftform durch ein elektronisches Dokument oder die Fristwahrung durch ein solches zulässt, die jeweils andere aber nicht. Für diesen Fall gilt im Sinne der Meistbegünstigung die den Ersatz der Schriftform zulassende Norm. Im Übrigen lassen die Normen einander unberührt.

Zu § 3

§ 3 betrifft nach Inkrafttreten des Gesetzes begründete Schriftformerfordernisse. Dies dürfen nur angeordnet werden, wenn die Verwendung eines elektronischen Dokuments nicht ausreicht. Ferner wird die Pflicht des Landesgesetzgebers bzw. der kommunalen Gebietskörperschaften festgehalten, solche neu begründeten Schriftformerfordernisse nach dem 1. Januar 2027 in die Verordnung bzw. Satzung zur Fortgeltung von Schriftformerfordernissen aufzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Verordnung bzw. Satzung stets eine aktuelle Auf-

listung sämtlicher für die jeweilige Regelungsebene maßgeblichen Schriftformerfordernisse enthält.

Zu § 4

§ 4 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung für die Landesregierung.

Zu § 5

§ 5 stellt klar, dass jede kommunale Körperschaft befugt ist, eine Satzung zu erlassen in der die kommunalen Schriftformen aufgeführt sind, die nicht von der Aufhebung des Schriftformerfordernisses umfasst sind.

Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Mit Artikel 2 wird das Landesverwaltungsverfahrensgesetz NRW an die vom Bund verabschiedete Neuregelung von § 3a-c Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepasst. Zur Begründung wird Bezug genommen auf das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, insbesondere die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses, BT-Drucksache 21/6049, S. 21 ff. mit dem die Neuregelung in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden ist.

Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Land Nordrhein-Westfalen)

Die Regelung dient dem Schutz von Persönlichkeitsrechten der Personen, deren Daten bei der Verfassungsschutzbehörde gespeichert sind, vor einer missbräuchlichen Nutzung des gesetzlichen Auskunftsrechts.

Ein Auskunftsanspruch steht einer Antragstellerin oder einem Antragsteller nur zu den über sie oder ihn gespeicherten Daten zu. Die Praxis zeigt jedoch, dass auch Auskünfte über die Daten Dritter angefordert werden, sowohl von politischen Gegnern als auch interessierten Dritten.
Durch die Verfassungsschutzbehörde gespeicherte personenbezogene Daten enthalten immer wieder sensible Informationen, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur an die oder den Berechtigten beauskunftet werden dürfen, nicht aber an Dritte.

Die Anforderung von Identitätsnachweisen ist deshalb ständige Praxis und dient dem Schutz der Rechte der Betroffenen sowie dem Schutz der Behörde vor einer unberechtigten Inanspruchnahme im Auskunftsverfahren und zur Vermeidung einer nachgelagerten Inanspruchnahme bei zu Unrecht erteilter Auskunft. Unberechtigte Auskunftsanträge sind für die Verfassungsschutzbehörde jedoch nicht mehr ohne weiteres zu detektieren, wenn kein Identitätsnachweis mehr gefordert werden darf.

Zweifel an der Authentizität oder Integrität eines elektronischen Dokuments, wie sie Artikel 1 § 2 Abs. 3 für die Anforderung eines Identitätsnachweises voraussetzt, können vor dem Hintergrund der heute zur Verfügung stehenden Technik in der Regel nicht entstehen, so dass durch den damit quasi einhergehenden Ausschluss der Anforderung von Identitätsnachweisen Gefahren für den Schutz personenbezogener Daten entstehen können. Insbesondere bei einer Antragstellung per E-Mail, welche die korrekten personenbezogenen Daten benennt, besteht keinerlei Verifikationsmöglichkeit, zumal jedermann jederzeit eine E-Mailadresse unter falschem Namen einrichten kann.

Mit der Änderung des Verfassungsschutzgesetzes wird eine bereichsspezifische spezialgesetzliche Vorschrift gegenüber Artikel 1 § 2 Abs. 3 SaG und dem durch Artikel 2 neu gefassten § 3a VwVfG NRW geschaffen, um einen besonders sensiblen Bereich personenbezogener Daten zu schützen. Denn die Beauskunftung sensibler Daten an Unberechtigte stellt einen kaum zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der schwerwiegende Folgen haben kann.

Zwar bedarf es nach Artikel 12 Abs. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) begründeter Zweifel für die Anforderung von Informationen zur Bestätigung der Identität der antragstellenden Person. Allerdings gilt die DSGVO mangels Rechtsetzungskompetenz der Europäischen Union nicht für den Bereich der nationalen Sicherheit, dem das gesamte Verfassungsschutzrecht unterfällt, vgl. Erwägungsgrund 16 der DSGVO, Art. 23 Abs. 1 Bst. a) DSGVO, Art. 4 Abs. 2 S. 3 Vertrag über die Europäische Union.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Durch das gestaffelte Inkrafttreten wird es der Landesregierung ermöglicht, von der Verordnungsermächtigung möglichst frühzeitig Gebrauch zu machen und die nicht durch die Verwendung eines elektronischen Dokuments oder der elektronischen Form zu wahrenden Anordnungen der Schriftform in der Verordnung zur Fortgeltung von Schriftformerfordernissen schnellstmöglich festzulegen. Zudem wird durch ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 ein weiterer Aufwuchs der Anordnung landesrechtlicher oder kommunaler Schriftformen auf die notwendigen Fälle begrenzt.